

22./X. 1914.

Gegen Gehaltskürzungen und Lohnminderungen.

Der stellvertretende Kommandierende General des ersten Armeekorps (Bonen) Freiherr von der Lann hat folgenden Erlass herausgegeben:

Dem Generalkommando ist bekannt geworden, daß eine Reihe von Arbeitgebern seit Beginn der Mobilmachung ungerechtfertigterweise die bisherigen Gehalte gekürzt hat und ihren Arbeitern, insbesondere Heimarbeitern, außerordentlich niedrige Löhne zahlt. Diesem gemeingefährlichen Geschäftsgeschehen muß ein Ziel gesetzt werden.

Auf Grund des Artikels 4, Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, befehle ich hiemit, daß die Arbeitgeber die Gehalte ihrer Angestellten und die Löhne ihrer Arbeiter unverzüglich so regeln, daß diesen ein ihren Leistungen entsprechender Verdienst bleibt. Gegen Zuwiderhandelnde werde ich unachsichtlich mit aller Schärfe vorgehen. Als Zwangsmaßregeln gegen die schuldigen Arbeitgeber habe ich in Aussicht genommen: Öffentliche Bekanntgabe der Namen und Firmen, dauernde Entziehung von Militärlieferungen, Sperrung des Eisenbahngüterverkehrs für die Geschäfte, Schließung der das Gemeinwohl gefährdenden Geschäftsbetriebe. Außerdem haben Zuwiderhandlungen strafgerichtliches Einschreiten zu gewärtigen.